

Revenge Porn - Rache und Pornographie

Anna starrt minutenlang auf den Bildschirm ihres Smartphones. Sie kann es kaum glauben, eine Freundin hat ihr ein Foto geschickt, auf dem Anna halbnackt und in einer anrühigen Pose zu sehen ist. Dieses Foto war ein **Selfie** und nur sie selbst und ihr ehemaliger Lebensgefährte kannten es. Das dachte sie zumindest. Als es vor 3 Monaten zur Trennung kam, konnte sie noch nicht ahnen, wie unangenehm es für sie weitergehen würde.

Im Jahr 2019 wurde eine **neue Straftat** eingeführt, welche als revenge porn bezeichnet wird. Diese Bezeichnung setzt sich zusammen aus den Wörtern **Rache und Pornographie**. Der Artikel 612-ter StGB sieht vor, dass die Verbreitung, die Weitergabe und die Veröffentlichung von **Bildern und Videos mit sexuellem Inhalt** oder bei einer sexuellen Betätigung, welche zu privaten Zwecken erstellt worden sind, ohne Einwilligung der gezeigten Person, strafbar ist. Ausschlaggebend für die Straftat ist in erster Linie die **fehlende Einwilligung** der gezeigten Person. Sind mehrere Personen zu sehen, dann bedarf es der Einwilligung aller. Wenn jemand ein sexuelles Foto von sich an eine andere Person weiterleitet oder es ihr übergibt, heißt das noch lange nicht, dass diese Person es dann auch weiterleiten oder herumzeigen darf. Häufig merken die Betroffenen Per-

sonen erst nach Wochen oder Monaten, dass anzügliche Fotos oder Videos von ihnen im Internet kursieren. Es ist für die Betroffenen eine demütigende Situation, die ihr Ansehen und ihre Würde beschädigt. Sie müssen dann oft noch lange mit den Reaktionen ihres sozialen Umfeldes leben. Häufiger betroffen sind zwar Frauen, aber auch Männer können die Opfer sein. Die Verbreitung muss dabei nicht zwingend auf **öffentlichen Portalen im Internet** erfolgen, es reichen auch Emails. Diese Straftat wird häufig aus Rache begangen, weil eine Ehe gescheitert ist, der Partner fremdgegangen ist oder eine Beziehung beendet worden ist. Die Täter sind daher meistens Personen, die eine enge persönliche Bindung zum Opfer hatten. Wenn die Tat vom Ehepartner, auch dem geschiedenen oder getrennt lebenden, oder jemanden, zu dem eine enge Bindung besteht, begangen wird, dann fällt die Strafe höher aus. Ebenso wird die Tat schärfer bestraft, wenn das Opfer schwanger ist oder physische oder psychische Probleme hat und sich daher in einer geschwächten Position befindet. Die Tat kann aber auch von Bekannten oder völlig Fremden begangen werden, die „zufällig“ in den Besitz von **anzüglichen Fotos oder Videos** gekommen sind und diese dann verbreiten oder weitergeben, um



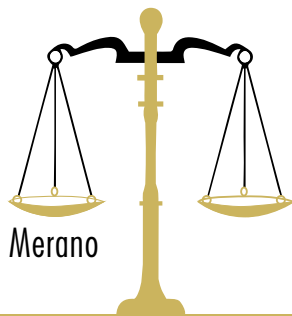
DDr. Iris Pircher

der betroffenen Person einen Schaden zuzufügen. **Minderjährige Personen** müssen aufpassen, welche Fotos sie preisgeben und verschicken und an andere weiterleiten. Opfer und Täter können auch Minderjährige sein, was zu einer besonders heiklen Situation führen kann.

Wer Opfer dieser Straftat geworden ist, sollte in jedem Fall sofort handeln. Die übliche **Frist von 3 Monaten** für eine Anzeige wurde bei dieser Straftat auf **6 Monate** erhöht. Die Frist von 6 Monaten beginnt ab dem Tag zu laufen, an dem jemand Kenntnis von der Straftat hatte. Zudem kann eine einmal gemachte **Strafanzeige** nur noch vor dem Gericht zurückgenommen werden. Bei Minderjährigen sollten die **Eltern** sofort einschreiten und Anzeige erstatten. Es ist wichtig, sich zu wehren, um der Sache ein Ende zu setzen und weitere Handlungen zu unterbinden. Den Betroffenen steht ein **Schadensersatz** für die erlittenen Schäden und Demütigungen zu. Der Anspruch auf Schadensersatz kann mittels der Einlassung als Zivilpartei in einem anhängigen **Strafverfahren** geltend gemacht werden. Es kann zudem ein formelles Schreiben an den Täter geschickt werden, mit der Aufforderung umgehend alle Inhalte zu löschen und weitere Handlungen zu unterlassen, auch verbunden mit einer Schadensersatzforderung.

Außerdem kann eine Eingabe an den **Garanten für die Privacy** (Garante Privacy) gemacht werden, welcher die Sache ebenfalls überprüft. Diese Eingabe kann auch von Jugendlichen ab 14 Jahren gemacht werden.

DDr. IRIS PIRCHER ANWALT • AVVOCATO



Meraner Str. 5 Via Merano
39011 Lana

Tel. 0473 564 926
Fax 0473 563 922

pircher.rechtskanzlei@gmail.com